



HEKS
Geschäftsstelle
Stampfenbachstrasse 123
Postfach 332
8035 Zürich
Tel. 01 361 66 00
Fax 01 361 78 27
heks@hekseper.ch

EPER
Secrétariat romand
Boulevard de Grancy 17 bis
Case postale 536
1001 Lausanne
Tel. 021 617 23 23
Fax 021 617 26 26
eper@hekseper.ch

www.heks.ch

Stiftungsreglement

Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS

HEKS 

Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz
Entraide Protestante Suisse EPER

HEKS 

Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz
Entraide Protestante Suisse EPER

Das vorliegende Stiftungsreglement wird in Ausführung zum Stiftungsstatut erlassen.

Bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen wird nachstehend der Einfachheit halber ausschliesslich die männliche Form verwendet.

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Aufgaben

Die Stiftung nimmt ihre Aufgaben gemäss Stiftungsstatut wahr.

Art. 2 Gemeinnützigkeit

¹ Die Stiftung verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Sie strebt weder für sich noch für die Kirchen und Personen, welche sie unterstützen, einen Gewinn an. Die Stiftung verfolgt zudem keine Selbsthilfzwecke.

² Sie verwendet finanzielle Mittel nur für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Stiftungsstatut und für die dafür notwendige Verwaltung und Infrastruktur.

³ Sie hält die Kosten für Verwaltung und Infrastruktur niedrig und vermeidet unnötige Aufwendungen.

Art. 3 Verbundenheit mit evangelischen Kirchen

¹ Die Stiftung nimmt ihre Aufgaben im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) und seinen Mitgliedkirchen wahr.

² Die Stiftung gibt für sich selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen Stellungnahmen zu Volksabstimmungen über Initiativen und Referenden nur nach vorherigem Gespräch mit dem Rat SEK ab. Ergibt sich kein Einverständnis, kann der Stiftungsrat mit Zustimmung von 2/3 sämtlicher Stiftungsräte eine eigene Stellungnahme beschliessen.

Art. 4 Zusammenarbeit mit andern Institutionen

¹ Die Stiftung arbeitet in ökumenischer Weise mit andern kirchlichen Institutionen und mit Kirchen, Basisbewegungen und Werken anderer Konfessionen im In- und Ausland sowie mit weiteren öffentlichen und privaten Hilfsorganisationen und mit den zuständigen Stellen des Bundes zusammen.

² Sie koordiniert ihre Tätigkeit nach Möglichkeit mit diesen Institutionen.

II. Organisation

Art. 5 Organe

¹ Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Abgeordnetenversammlung des SEK;
- c) der Rat SEK;
- d) die Revisionsstelle.

² Natürliche Personen scheiden auf das Ende eines Kalenderjahres aus einem Stiftungsorgan aus, wenn sie

- a) aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten

Gremium in dieses Organ gewählt worden sind und dem betreffenden Gremium nicht mehr angehören;

b) das 70. Altersjahr zurückgelegt haben (wobei das Wahlorgan Ausnahmen beschliessen kann).

³ Die Wahlorgane achten im Rahmen der Wahlen auf eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter und der Sprachregionen.

⁴ Die Mitglieder der Organe gemäss lit. a – c hievon haben Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 6 Stiftungsrat: Verhandlungen

¹ So oft es die Geschäfte erfordern, wird der Stiftungsrat durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Er trifft sich jedoch mindestens einmal pro Jahr.

² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.

³ Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme (Stichentscheid).

⁴ Die Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (Post, Fax, E-Mail etc.) gefasst werden, sofern nicht ein Stiftungsratsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Stiftungsräte zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

⁵ Auf nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur eingetreten werden, sofern alle anwesenden Stiftungsräte damit einverstanden sind. Für die Beschlussfassung über die entsprechenden Sachentscheide ist die Mehrheit aller Stiftungsräte erforderlich.

⁶ Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Der Stiftungsrat kann dafür einen Protokollführer ernennen, welcher nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss.

Art. 7 Stiftungsrat: Zuständigkeiten

¹ Der Stiftungsrat sorgt dafür, dass die Ziele der Stiftung nachhaltig, auf zweckmässige Weise und in Verbundenheit mit dem SEK und dessen Mitgliedkirchen verfolgt werden.

² Er behandelt und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt die Aufgaben gemäss Stiftungsstatut wahr.

³ In diesem Rahmen ist er zudem zuständig für:

- a) die Festlegung der Einzelheiten der Organisationsstruktur und der Führungsgrundsätze;
- b) die Regelung der Zeichnungsberechtigung im Namen der Stiftung;
- c) die Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- d) die Festlegung der Dienst- und Besoldungsordnung.

⁴ Er entscheidet in allen übrigen Angelegenheiten, die nicht nach diesem Reglement oder dem Stiftungsstatut einem anderen Organ übertragen sind oder der Aufsichtsbehörde zustehen.

⁵ Er pflegt die Beziehungen zu Kirchen, kirchlichen Institutionen und anderen Organisationen.

Art. 8 Abgeordnetenversammlung des SEK

Die Abgeordnetenversammlung des SEK nimmt die Aufgaben gemäss Stiftungsstatut wahr.

Art. 9 Rat SEK

Der Rat SEK nimmt die Aufgaben gemäss Stiftungsstatut wahr.

Art. 10 Geschäftsleitung

¹ Der Stiftungsrat bezeichnet für die Dauer von 4 Jahren mindestens 3 Personen, welche die Geschäftsleitung bilden.

² Die Geschäftsleitung besorgt im Rahmen der Weisungen und Beschlüsse und unter Aufsicht des Stiftungsrates die laufenden Geschäfte.

³ Sie pflegt die Beziehungen zu Kirchen, kirchlichen Institutionen und anderen Organisationen.

⁴ Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 11 Die Geschäftsprüfungskommission

¹ Der Stiftungsrat bezeichnet für die Dauer von 4 Jahren mindestens 3 Personen, welche Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind.

² Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Geschäftsführung der Stiftung und hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) allgemeine Kontrolle über die Einhaltung von Statut, Verträgen und Reglementen;
- b) Kontrolle über die beschluss-, budget- und statutkonforme Verwendung der Mittel;
- c) Erstellung des jährlichen Berichtes zu Handen des Stiftungsrates und zur Kenntnisnahme des Rates SEK.

Art. 12 Kommissionen und Arbeitsgruppen

¹ Zur Bearbeitung einzelner Fragen kann der Stiftungsrat Kommissionen und Arbeitsgruppen, die Geschäftsleitung Arbeitsgruppen einsetzen. Ein Mitglied einer Kommission oder einer Arbeitsgruppe, welches das 70. Altersjahr zurückgelegt hat, scheidet auf das Ende des betreffenden Kalenderjahres aus, auch wenn das laufende Mandat noch nicht erledigt ist (wobei der Stiftungsrat Ausnahmen beschliessen kann).

² Das einsetzende Organ umschreibt deren Aufgaben und die Dauer des Mandats.

³ Kommissionen und Arbeitsgruppen unterbreiten ihre Ergebnisse dem zuständigen Organ und stellen diesem gegebenenfalls Antrag. Sie sind nicht berechtigt, im Namen der Stiftung nach aussen aufzutreten.

III. Vermögensrechtliche Bestimmungen

Art. 13 Mittel

¹ Die finanziellen Mittel für die Erfüllung des Stiftungszwecks setzen sich zusammen aus

- a) dem Ertrag von Sammlungen;
- b) Beiträgen aus Sammlungen der «Stiftung Brot für alle»;
- c) Beiträgen des SEK und der Mitgliedkirchen (Sockelbeiträge, weitere Beiträge);
- d) Beiträgen des Bundes oder anderer in- und ausländischer Organisationen;
- e) anderweitigen Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen;
- f) dem Ertrag aus dem Vermögen.

Art. 14 Grundstücke

Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke oder Teile davon erwerben, bebauen, veräussern, belasten, mieten und vermieten resp. pachten und verpachten.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15 Änderung dieses Reglements

¹ Der Stiftungsrat kann dieses Reglement unter Wahrung der Bestimmungen gemäss Stiftungsstatut mit Zustimmung des Rates SEK abändern.

² Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

Genehmigt von der Abgeordnetenversammlung des SEK vom 15. bis 17. Juni 2003.